



# Movento® OD 150

Spirotetramat 150 g/l, Zul. Nr. 026554-00  
Zulassungsende: 30.04.2024

## Zugelassene Indikationen

Kultur	Anwendungsbereich	Schadorganismus	Erläuterung	Stadium Kultur	Anwendungszeitpunkt	Max. Zahl der Behandlungen in dieser Anwendung	Max. Zahl der Behandlungen für die Kultur bzw. je Jahr	Aufwandmenge	Sonstige Kennzeichnungsauflagen	Wartezeit in Tagen	Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen
Salat-Arten	Freiland	Blattläuse		12 - 48	bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen	2	2	<b>0,48 l/ha</b> in 300 - 600 l/ha Wasser	NW642-1	7	NT103
Spinat	Freiland	Blattläuse		12 - 48	bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen	2	2	<b>0,48 l/ha</b> in 500 - 1.000 l/ha Wasser	NW642-1	7	NT103
Chicorée	Freiland	Blattläuse, Salatwurzellaus	Feldanbau für Treiberei	13 - 49	bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen	2	2	<b>0,5 l/ha</b> in 300 - 600 l/ha Wasser	NW642-1	50	NT103
Kopfkohl (Rot-, Weiß-, Spitz- und Wirsingkohl)	Freiland	Blattläuse		12 - 49	bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen	2	2	<b>0,48 l/ha</b> in 300 - 600 l/ha Wasser	NW642-1	3	NT103
Weißkohl, Wirsing	Freiland	Weißse Fliegen		12 - 49	bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen	2	2	<b>0,48 l/ha</b> in 300 - 600 l/ha Wasser	NW642-1	3	NT103
Blattkohle	Freiland	Blattläuse		12 - 49	bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen	3	3	<b>0,48 l/ha</b> in 300 - 600 l/ha Wasser	NW642-1	3	NT103
Blumenkohle	Freiland	Blattläuse		12 - 49	bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen	2	2	<b>0,48 l/ha</b> in 300 - 600 l/ha Wasser	NW642-1	3	NT103
Speisezwiebel	Freiland	Thripse		13 - 47	bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen	4	4	<b>0,48 l/ha</b> in 300 - 600 l/ha Wasser	NW642-1	7	NT103

Kultur	Anwendungsbereich	Schadorganismus	Erläuterung	Stadium Kultur	Anwendungszeitpunkt	Max. Zahl der Behandlungen in dieser Anwendung	Max. Zahl der Behandlungen für die Kultur bzw. je Jahr	Aufwandmenge	Sonstige Kennzeichnungsauflagen	Wartezeit in Tagen	Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen
Kohlrabi	Freiland	Blattläuse		12 - 49	bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen	2	2	<b>0,48 l/ha</b> in 300 - 600 l/ha Wasser	NW642-1	3	NT103
Kopfkohl (Rot-, Weiß-, Spitz- und Wirsingkohl), Kohlrabi, Blattkohle	Freiland	Thripse		12 - 49	bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen	2	2	<b>0,48 l/ha</b> in 300 - 600 l/ha Wasser	NW642-1	3	NT103
Blumenkohle	Freiland	Thripse		12 - 49	bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen	2	2	<b>0,48 l/ha</b> in 300 - 600 l/ha Wasser	NW642-1	3	NT103
Blumenkohle	Freiland	Kohldrehherzmücke		12 - 49	bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen	2	2	<b>0,48 l/ha</b> in 300 - 600 l/ha Wasser	NW642-1	3	NT103
Möhre	Freiland	Möhrenwurzellaus (Pemphigus phenax)		12 - 49	bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen oder ab Warndienstaufruf	2	2	<b>0,5 l/ha</b> in 200 - 600 l/ha Wasser	NW642-1, WW764	21	NT103
Möhre	Freiland	Blattläuse		12 - 49	bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen oder ab Warndienstaufruf	2	2	<b>0,3 l/ha</b> in 200 - 600 l/ha Wasser	NW642-1, WW764	21	NT103
Salate	Gewächshaus	Blattläuse		12 - 48	bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen	2	2	<b>0,48 l/ha</b> in 500 - 1.000 l/ha Wasser	-	7	-
Spinat und verwandte Arten	Gewächshaus	Blattläuse		12 - 48	bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen	2	2	<b>0,48 l/ha</b> in 500 - 1.000 l/ha Wasser	-	7	-
Kartoffel	Freiland	Blattläuse		69 - 81	nach Erreichen von Schwellenwerten oder nach Warndienstaufruf	4	4	<b>0,5 l/ha</b> in 200 - 500 l/ha Wasser	NW642-1	14	NT108

## Für das Produkt Movento® OD 150 gelten folgende Anwendungsbestimmungen:

(NT103) Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie **90 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der

regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

(NT108) Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie **75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

(NW468) Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

(SS110-1) Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

(SS2101) Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS530) Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS610) Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

## Für das Produkt Movento® OD 150 gelten folgende Kennzeichnungsaufgaben:

SP 1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen./Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

(NB6611) Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflugene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

(NN2002) Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.

(NW262) Das Mittel ist giftig für Algen.

(NW264) Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

(NW642-1) Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(SB001) Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005) Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010) Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111) Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ([www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)) zu beachten.

(SB166) Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SF245-02) Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

(SS206) Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

(WH952) Auf der Verpackung und in der Gebrauchsanleitung ist die Angabe zur Kennzeichnung des Wirkungsmechanismus als zusätzliche Information direkt jedem entsprechenden Wirkstoffnamen zuzuordnen.

(WMI23) Wirkungsmechanismus (IRAC-Gruppe): 23

(WW764) Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

# Für das Produkt Movento® OD 150 gelten folgende Hinweise:

(NN1001) Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.

## Kennzeichnung

Piktogramme:

GHS07 (Ausrufezeichen)

GHS08 (Gesundheitsgefahr)

GHS09 (Umwelt)

Signalwort: Achtung

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H361fd: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

P201: Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P261: Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/Seife waschen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P308+P313: BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501: Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften entsorgen.

EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Stand: 14.03.2025